

Kurztitel

Zollrechts-Durchführungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 659/1994 zuletzt geändert durch BGBI.Nr. 516/1995

§/Artikel/Anlage

§ 92

Inkrafttretensdatum

01.08.1995

Außerkrafttretensdatum

15.06.2010

Text**Treib-, Schmier- und sonstige Betriebsstoffe**

§ 92. Von den Einfuhrabgaben befreit sind Treib-, Schmier- und sonstige Betriebsstoffe, die in anderen als den in Artikel 112 der Zollbefreiungsverordnung aufgezählten Beförderungsmitteln eingeführt oder aus Zolllagern für gewerblich verwendete Wasser- oder Luftfahrzeuge zum Verbrauch beim Verkehr über die Grenze des Anwendungsgebietes entnommen werden.